

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Stand: Dezember 2004

Allgemeines

Seit 1986 müssen Kapitalgesellschaften in Deutschland ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen. Die Offenlegung dient insbesondere dem Gläubigerschutz, aber auch dem Funktionschutz des Marktes. Die Sicherheit des Handelsverkehrs soll nämlich dadurch verbessert werden, dass sich der interessierte Geschäftsverkehr durch Einsicht in die Unternehmensergebnisse von der Solvenz eines Unternehmens überzeugen kann. Dieser dem deutschen Rechtssystem bis dahin fremde Gedanke wurde durch verschiedene EWG-Richtlinien in der gesamte Europäischen Union eingeführt. Viele Firmen, vor allem kleinere GmbHs, sind dieser Verpflichtung allerdings nicht nachgekommen, ohne dass sie mit schwerwiegenden Folgen rechnen mussten. Denn die Möglichkeiten der Registergerichte, die Unternehmen zur Einreichung zu zwingen, waren gering. Durch eine Gesetzesänderung, die am 9. März 2000 in Kraft getreten ist, wurden die Bilanzierungs- und Publizitätsregelungen ergänzt und die Sanktionsvorschriften wesentlich verschärft; außerdem wurde der Anwendungsbereich der Vorschriften auf bestimmte Personenhandelsgesellschaften ausgedehnt.

Achtung: Angesichts der strengen Sanktionsmöglichkeiten wird empfohlen, der Offenlegungspflicht rechtzeitig nachzukommen.

Offenlegung

Die Offenlegung muss unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres, erfolgen. Von der Pflicht erfasst sind

- Kapitalgesellschaften, wie die GmbH, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist; das trifft vor allem die GmbH & Co. KG.

Je nach Größe der Gesellschaft gelten mehr oder weniger strenge Veröffentlichungsregeln. Dabei wird zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften unterschieden.

Kleine Gesellschaften

sind solche, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4,015 Mio. € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
- 8,03 Mio. € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,

- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Bei kleinen Gesellschaften reicht es aus, wenn die Bilanz und der Anhang beim Handelsregister eingereicht werden und dies im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Eine Abschlussprüfung muss nicht vorgenommen werden.

Als mittelgroße Gesellschaften

gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei Werte für kleine Gesellschaften übertreffen, aber mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 16,06 Mio. € Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags,
- 32,12 Mio. € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Mittlere Gesellschaften müssen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag beim Handelsregister einreichen und darauf im Bundesanzeiger hinweisen. Die Bilanz kann dabei in verkürzter Form offengelegt werden. Zu den Unterlagen gehört auch der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk der Versagung des Abschlussprüfers.

Große Gesellschaften

überschreiten an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der Grenzwerte für mittelgroße Gesellschaften. Sie müssen ihren Jahresabschluss, den Bericht des Aufsichtsrats, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsvorschlag – einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers – zunächst im Bundesanzeiger bekannt machen und danach mit dieser Bekanntmachung beim Handelsregister einreichen.

Hinterlegungsbekanntmachung

Die meisten betroffenen Gesellschaften im Kammerbezirk erfüllen nur die Größenmerkmale der kleinen Gesellschaft. Ihnen obliegt es somit, den Jahresabschluss beim Amtsgericht einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer die Unterlagen eingereicht worden sind. Diese Anzeige lautet beispielsweise:

Pelikan Maschinenfabrik GmbH, Wuppertal Jahresabschluss zum 31. Dezember 1999 Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang beim Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer HRB 9876 eingereicht.
Wuppertal, im Dezember 2000
Die Geschäftsführung

Der Bundesanzeiger ist wie folgt zu erreichen:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH – Anzeigen-Redaktion – Amsterdamer Str. 192,
50735 Köln, Tel. 0221 97668-238, Fax 0221 97668-207
(Internet: <http://www.bundesanzeiger.de/>)

Sanktionen nur auf Antrag

Die Registergerichte können nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag Maßnahmen wegen unterlassener Offenlegung ergreifen. Der Kreis der Antragsteller ist jedoch sehr weit. Denn der Antrag kann von jedermann gestellt werden, ohne dass ein persönliches Interesse vorliegen muss.

Wurde ein solcher Antrag gestellt, hat das Handelsregister die Möglichkeit, gegen die gesetzlichen Vertreter Ordnungsgelder zu verhängen, wenn ihnen Vorsatz vorzuwerfen ist; dies wird jedoch in der Regel erst nach Aufforderung und ergebnislosem Ablauf einer gesetzten Frist geschehen. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und kann sich auf bis zu 25.000 € belaufen. Wenn es versäumt wurde, überhaupt einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, kann das Registergericht ebenfalls auf Antrag die Verantwortlichen durch Festlegung von Zwangsgeldern anhalten, die versäumte Pflicht nachzuholen; die Höhe der Zwangsgelder kann bis zu 5.000 € betragen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
E-Mail: gabriela.pokall@siegen.ihk.de*